

nik, zur Sicherung des geplanten Entwicklungsverhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder auf Grund von Produktionsumstellungen durchgeführt werden.

Zu § 71 der SVO:

§25

(1) Als Arbeitsausfalltage gelten Arbeitstage, an denen der Werk tätige aus den in den §§ 3 und 4 der SVO genannten Gründen von der Arbeit freigestellt war, sowie die im § 22 genannten Zeiten.

■ (2) Arbeitsausfalltage wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit sind nicht abzusetzen.

§26

(1) Für Werk tätige mit Monatsgehalt, die im Berechnungszeitraum keine zusätzlichen Zahlungen zum Monatsgehalt, wie monatliche Prämien, Überstundenverdienste, erhalten haben, gilt als monatlicher Nettodurchschnittsverdienst das vor dem Leistungsanspruch bezogene Nettomonatsgehalt.

(2) Für Werk tätige mit Monatsgehalt, die im Berechnungszeitraum zum Monatsgehalt zusätzliche Zahlungen erhalten haben, ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst wie folgt zu errechnen:

a) Zum letzten Nettomonatsgehalt ist der auf einen Monat entfallende Betrag der zusätzlichen Nettozahlungen, der nach Buchst. b zu ermitteln ist, hinzuzurechnen.

b) Der im Berechnungszeitraum erzielte Nettoverdienst aus den zusätzlichen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Berechnungszeitraumes, vermindert um die Zahl der im § 25 Abs. 1 genannten Arbeitsausfalltage, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt mit 22 multipliziert den durchschnittlichen Monatsbetrag der zusätzlichen Zahlungen. Bei Lehrern und Lehrkräften ist bei der Division von den für sie maßgebenden Arbeitstagen auszugehen und der Tagesbetrag mit 26 zu multiplizieren.

(3) Ist der Werk tätige mit Monatsgehalt während des Berechnungszeitraumes unentschuldig von der Arbeit ferngeblieben, ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst aus den im Berechnungszeitraum erzielten Nettogehaltszahlungen und evtl. zusätzlichen Nettozahlungen zu ermitteln. Die Tage des unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit dürfen von der Zahl der Arbeitstage des Berechnungszeitraumes nicht abgesetzt werden.

(4) Der tägliche Nettodurchschnittsverdienst wird errechnet, indem der gemäß den Absätzen 1, 2 oder 3 ermittelte monatliche Nettodurchschnittsverdienst durch die Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats (20, 21, 22 oder 23) dividiert wird. Bei Lehrern und Lehrkräften ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst durch die für sie maßgebende Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats (24, 25, 26 oder 27) zu dividieren.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Werk tätige mit Monatslohn (z. B. Pförtner, Küchenhilfen).

§27

Der tägliche Nettodurchschnittsverdienst kann bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennig auf volle 10 Pfennig abgerundet und bei Endbeträgen von 5 Pfennig und mehr auf volle 10 Pfennig aufgerundet werden.

Zu § 93 Abs. 1 der SVO:

§28

Der Lohnnachweis und der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sind von den Werk tätigen mit Lohnnachweis zur Eintragung der Versicherungszeit und des beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes für das abgelaufene Kalenderjahr dem für den Wohnsitz dieses Werk tätigen zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bis zum 10. Januar des neuen Kalenderjahres vorzulegen.

Zu § 93 Abs. 2 der SVO:

§29

Bei Werk tätigen mit Lohnnachweis sind die Vermerke durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Lohnnachweis vorzunehmen.

Zu § 94 der SVO:

§30

(1) Betriebe, die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnen und auszahlen, tragen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf des Kalenderjahres in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ein, für wieviel Arbeitstage

- Krankengeld gemäß § 25 Abs. 1 der SVO,
- Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder gemäß § 40 Abs. 2 der SVO,
- Unterstützung zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder wegen Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten gemäß § 43 der SVO

in diesem Kalenderjahr gezahlt worden ist. Die Eintragungen zu Buchst. a erfolgen auf den Seiten „Urlaubs- und Lohnausgleichsansprüche, geleistete Überstunden“ jeweils unter Buchst. b und zu Buchstaben b und c auf den Seiten „Heilbehandlung“ des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung.

(2) Wird vom Betrieb Mütterunterstützung gemäß § 46 Abs. 1 oder § 50 der SVO gezahlt, so sind Beginn und Ende der Zahlung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung auf den Seiten „Heilbehandlung“ einzutragen.

(3) Von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB sind für die Werk tätigen, denen sie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Geldleistungen zahlen, die gleichen Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bei jeder Leistungsgewährung vorzunehmen. Bei Zahlung des Zuschusses zum Familienaufwand gemäß § 54 der SVO sind Beginn und Ende der Zahlung auf den Seiten „Heilbehandlung“ einzutragen.

§31

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1977

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**

Beyreuther